

Offene Fragen KVdR:

Weshalb ist die aktuelle Berufsbezeichnung wichtig? Dies kann ich den Versicherten einfach nicht plausibel erklären.

aus der Berufsbezeichnung (z. B. Beamter, selbständiger Maurermeister) ergibt sich meist schon ein möglicher Ausschluss KVDR

Den Versicherten teile ich immer mit wenn sie aktuell beschäftigt sind das sich der Status ändert. Dies wird in der Regel beim nächsten Arztbesuch durchs einlesen der Karte upgedatet. Bekommt der Versicherte kein Schreiben das sich der Status verändert?
der Status ist für den Versicherten nicht relevant. Hier handelt es sich um ein abrechnungstechnisches Merkmal. Der Status ist auf der Versichertenkarte (elektronischen Gesundheitskarte) nicht mehr aufgedruckt

Wenn ein Versicherter nicht beitragsfrei als Rentenantragsteller versicherte werden kann, muss die freiwillige Versicherung eingerichtet werden. Sagen wir es ist die KvdR nicht erfüllt weil Auslandszeiten angefordert werden müssen oder andere Krankenkassen weil der Versicherte nicht immer bei der AOK versichert war welches Zeitfenster gibt sich die AOK für die Einrichtung der freiwilligen Versicherung. Der Versicherte müsste ja unter Umständen jede Menge Beitrag nachzahlen.

Es gibt hier kein Zeitfenster. Die Bearbeitung erfolgt zeitnah. sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wir der Versicherte darüber informiert. Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen (§ 9 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V). Sollte der Versicherte sich um keine Weiterversicherung bei fehlendem Versicherungsschutz kümmern, dann kommen wir auf den Versicherten zu.

Die Referentin hat gesagt, dass die Anlagen zum KvdR-Antrag auch digital mit eAntrag eingereicht werden können. D. h., ich nehme die Anlagen digital in eAntrag auf und die DRV leitet diese an die zuständige Krankenkasse weiter?

bezüglich dem eAntrag bitte ich sie sich mit der DRV bzw. dem Ansprechpartner für den eAntrag in Verbindung zu setzen. bezüglich Handling sind wir nicht sprachfähig

Man kann ja nicht explizit in eAntrag digitale Unterlagen an die Krankenkasse weiterleiten oder? Erhält die Krankenkasse auch die Online-Anlagen die ich über eAntrag versende?

bezüglich dem eAntrag bitte ich sie sich mit der DRV bzw. dem Ansprechpartner für den eAntrag in Verbindung zu setzen. bezüglich Handling sind wir nicht sprachfähig

Bei eantrag ist es nicht möglich Kopien für die Krankenkasse einzuscannen. Sollen Unterlagen dann an die Rentenversicherung gehen oder zusätzlich auf Papier an die Krankenversicherung?

Unterlagen die die Krankenkasse betreffen dann ggf. in Papier direkt an uns senden.

Sorry, bin neu seit November im Rentenbereich. Muss die Seite 7 (R0810) nicht separat an die Krankenversicherung gesandt werden, geht diese mit dem Antrag an die DRV?

laut unseren Informationen ist der R0810 Seite 1 – 7 mit der Bestätigung durch sie (Datum Rentenantragstellung) an uns weiterzuleiten ggf. bitten wir Sie Rücksprache mit der DRV zu halten, ob ein anderes Vorgehen vorgegeben ist.

Ich kann den Antrag zwar online abschicken, aber leider habe ich noch keine Signaturkarte, so dass m.E. das Hinzufügen von digitalen Anlagen nicht möglich ist. Wenn ich also nun Unterlagen für die KVdR als Kopie beifüge, landen die m.E. direkt bei der DRV und die fragen sich bestimmt, was sie denn damit anfangen sollen. Auch kann ich nicht einschätzen, ob die DRV Unterlagen an die zuständige Krankenkasse schicken würde, wenn man beim R0990 konkret angibt, dass es für die KVdR ist.

Wenn man den digitalen Zugang hätte, wird das dann automatisch der Krankenkasse zugeordnet, d.h. vom Rentenantrag abgetrennt?

Bei dem Vortrag hatte ich den Eindruck, dass die R0810 alle noch per Post an die AOK gehen. Aber das wird ja wohl nicht der Normalfall sein, nehme ich an.

bezüglich dem eAntrag bitte ich sie sich mit der DRV bzw. dem Ansprechpartner für den eAntrag in Verbindung zu setzen. bezüglich Handling sind wir nicht sprachfähig

Wir sollen einen Zugang auf die Lernplattform ILIAS der Deutschen Rentenversicherung – voraussichtlich - im Juni erhalten. Mal schauen, ob uns dann ein Licht aufgeht.

Leider hat sich bzgl. des erweiterten Datenzugriff in E-Antrag noch nichts getan. –(. Ich bin gespannt, was unsere IT-Abteilung noch macht. Dementsprechend kriege ich auch keine Extra-Informationen auf die KvdR und kann der Krankenkasse leider keine anderen Infos geben. Vielleicht dann extra über den S8003.?

Der Vordruck S8003 ist uns nicht bekannt. Bei zusätzlichen Angaben ggf. dann Rücksprache mit der Krankenkasse halten. Sollten uns Angaben fehlen, gehen wir auf den Versicherten zu.

Wenn der Rentenantragsteller eine Photovoltaikanlage hat, ist es dann sinnvoll immer vorsorglich einen Zuschuss zur Krankenversicherung zu beantragen?

Der Zuschuss zur Krankenversicherung ist dann notwendig, wenn eine freiwillige Versicherung besteht.

Wenn der Rentenantragsteller diese Einkünfte Fotovoltaikanlage, Vermögensvorsorge vom Arbeitgeber usw. bezieht, wie überprüft das die Krankenkasse?

Der Rentenantragsteller macht die Angaben auf dem R0810 und er erhält von uns noch einen Fragebogen bezüglich seinen Einkünften;

Wenn der Rentenantragsteller bereits eine Kapitalleistung aus einer Direktversicherung vor mehreren Jahren ausbezahlt bekommen hat und nun die Krankenversicherungsbeiträge dafür bezahlt, muss dann die Frage im Formular 0810 ...Erhalten oder erwarten Sie Versorgungsbezüge? ...trotzdem mit JA beantwortet werden? Oder kann man das hier dann verneinen?

ja, bitte auf dem R0810 mit angeben.

Wenn ich Ihren heutigen Vortrag bei dem Renten-Webinar vorhin richtig verstanden habe, müssen bei der Meldung zur Krankenversicherung der Rentner R0810 bei Frage 2.2 „Üben Sie zurzeit eine selbständige Tätigkeit aus?“ **sowohl** Einkünfte aus selbständiger Arbeit – freiberufliche Tätigkeit - **also auch** Einkünfte aus gewerberechtlicher Tätigkeit (z.B. Photovoltaikanlage) angegeben werden. Habe ich dies richtig verstanden?

Ja das haben Sie richtig verstanden.

(Halb-)Waisenrente: Müssen Kinder, die bisher in der privaten Krankenversicherung des verstorbenen Elternteils versichert waren in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln oder besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin privat Krankenversichert bleiben können?

die Kinder können sich ggf. befreien lassen, wenn der Tatbestand der KVdR § 5 Abs. 1 Nr. 11 b Sozialgesetzbuch V erfüllt wäre

Bei den Angaben der Kinder. Was ist mit den Anträgen, bei denen bisher immer nur ein Kind anstatt alle Kinder angegeben wurden? Wurde dies von der Krankenkasse überprüft?
Bei diesen haben wir (AOK Bayern) ggf. nachgefragt

Kann ein Rentenbewerber auch in der KVdR als Familienversicherter weiter versichert sein?
Sofern die Vorversicherungszeit erfüllt ist, endet die Familienversicherung aufgrund des Eintritts der Pflichtversicherung. Als Rentenantragsteller besteht evtl. die Möglichkeit der Beitragsfreiheit; wenn die Rente bewilligt wurde, dann Versicherung in der KVdR -> Familienversicherung ist nicht möglich

Sollte der Vers die Voraussetzungen für die KVdR erfüllen, ist er eigenständig vers. unabhängig von der Rentenhöhe (wenn auch noch so gering)? Dies insbesondere, wenn er zuvor fam.vers. war, meine ich.
Sofern die Vorversicherungszeit erfüllt ist, endet die Familienversicherung aufgrund des Eintritts der Pflichtversicherung. Als Rentenantragsteller besteht evtl. die Möglichkeit der Beitragsfreiheit; wenn die Rente bewilligt wurde, dann Versicherung in der KVdR -> Familienversicherung ist nicht möglich

Wird auf das Mindesteinkommen der Grundrentenzuschlag angerechnet?
Frage unklar; Grundrentenzuschlag betrifft DRV, was für ein Mindesteinkommen?

Bei mehreren Betriebsrenten, wie teilt sich der KV Freibetrag auf?
eine Pauschale Aussage ist hierüber nicht möglich, dies wird von den Krankenkassen individuell gehandhabt.

Bei Versorgungsbezug und Rente wird auch von der Rente 15,7 % Beitrag berücksichtigt?
Meines Erachtens wären es nur 7,85 %.
Bei der Rente beteiligt sich die Deutsche Rentenversicherung an der Krankenversicherung mit 7,85 %. Hier ist eine paritätische Beitragstragung vorgesehen.
Beim Versorgungsbezug ist der Beitragssatz von 15,7 % zur Krankenversicherung maßgebend; der Versicherte trägt die Beiträge allein (§ 247 Sozialgesetzbuch V und § 248 Sozialgesetzbuch V)

Gilt der KV Freibetrag nicht nur für Betriebsrenten? Er gilt doch nicht für alle Vorsorgebezüge oder?
Der Freibetrag ist nur auf Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Nr. 5 SGB V beschränkt (v.a. Renten der betrieblichen Altersversorgung).